

SVP

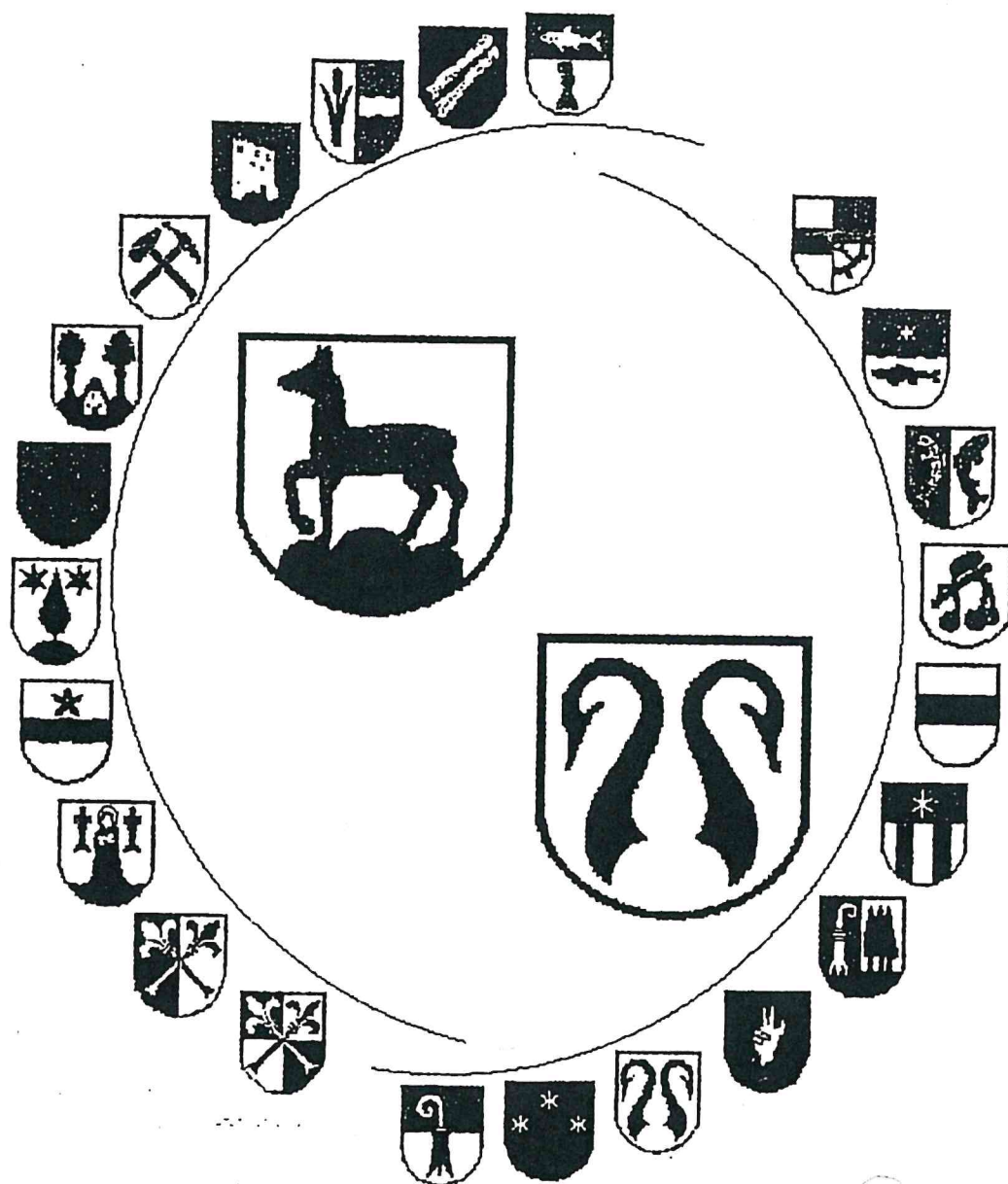
Schweizerische - Volkspartei

Bezirkspartei Dorneck / Thierstein

> Kanton Solothurn <

STATUTEN

> AB AUGUST 1999 <



STATUTEN

Die in diesen Statuten verwendeten Funktionsbezeichnungen gelten für Männer und Frauen.

I Name und Zweck

Art. 1

Name Unter dem Namen <<Schweizerische Volkspartei SVP der Bezirke Domeck und Thierstein besteht gemäss Art.60 ff des ZGB mit Sitz des jeweiligen Präsidiumsvorsitzenden eine Vereinigung aus politischen Organisationen und Einzelmitgliedern nachfolgend SVP Bezirkspartei Domeck / Thierstein gen.

Art. 2

Zweck Die der SVP-Bezirkspartei angeschlossenen politischen Organisationen vereinigen Frauen und Männer aus allen Bevölkerungsschichten mit Schweizer Bürgerrecht. Die SVP-Bezirkspartei erstrebt eine Zusammenarbeit unter den aufbauwilligen Kräften in beiden Bezirken, dem Kanton Solothurn und der Schweiz. Eidgenossenschaft. Auf der Grundlage gegenseitiger Achtung und Toleranz werden nachstehende Hauptziele verfolgt:

1. die Ausrichtung der Politik auf die Bedürfnisse des Menschen;
2. die Förderung der Familie;
3. den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen;
4. den Ausgleich der Interessen, die soziale und wirtschaftliche Förderung aller Volkskreise;
5. die Erhaltung des Rechtsstaates und die fortschrittliche Ausgestaltung seiner Einrichtungen nach dem Grundsatz von Freiheit und Demokratie;
6. die harmonische wirtschaftliche Entwicklung im Schwarzbubenlande sowohl diejenige aller kantonalen Regionen;

Ein in der Regel für die Dauer von vier Jahren aufgestelltes Bezirksparteiprogramm bildet die Richtlinie für die Tätigkeit der SVP - Domeck / Thierstein.

II Aufbau der SVP - Bezirkspartei

Art. 3

Organisation gemäss Die SVP - Domeck/Thierstein besteht aus den beiden Wahlkreisen Domeck und Thierstein sowie deren Ortsparteien.

Organigramm Um der Region >Schwarzbubenland< den nötigen Effekt der Zusammengehörigkeit in politischen und finanziellen Angelegenheiten zu ermöglichen, besteht die Unterorganisation (Vereinigte Ortsparteien Schwarzbubenland) genannt VOPS.

Die Mitgliedschaft in beide Organisationen erfolgt durch einen Aufnahmebeschluss und Begutachtung der Statuten auf der Stufe des Parteirates.

**Einzel-
Mitglieder**

Art. 4

Es können nur natürliche Personen der SVP-Dorneck / Thierstein als Einzelmitglieder beitreten. Der Beitritt steht allen Frauen und Männer offen, die das 16. Altersjahr zurück gelegt haben, das Schweizer Bürgerrecht besitzen und sich zur Zielsetzung der Vereinigung bekennen.

Art. 5

Ortspartei Die Ortsparteien beider Bezirke zusammen, bilden gemeinsam die organisatorische Grundstruktur der SVP Bezirkspartei Dorneck/Thierstein. Es sind Neugründungen von weiteren Ortsparteien anzustreben. Die Ortsparteien führen mit Genehmigung durch den Parteirat den Namen Schweizerische Volkspartei SVP

Die Ortsparteien verfügen im Rahmen der geprüften Statuten und der Parteiprogramme der SVP Bezirks- und Kantonalpartei über volle rechtliche & organisatorische Autonomie. Die Zugehörigkeit zur Unterorganisation VOPS ist verpflichtend.

Ihre politische Meinungs- und Willensbildung vollzieht sich auf der Gemeindeebene selbständig. Auf der Bezirksebene durch die Vertretungen in sämtlichen Bezirkspartei-Organen. Auf der Kantonalen und Bundesebene durch Parlamentarier/innen und Delegierte. Die Ortsparteien sind in ihrem Einflussbereich dafür verantwortlich, das Gedankengut der übergeordneten SVP-Institutionen zu verbreiten, die Belange der SVP - Solothurn in der Öffentlichkeit und gegenüber den Behörden zu vertreten und neue Mitglieder zu werben. Die Federführung für kantonale Themen liegt bei der SVP-Solothurn und für alle Themen auf der Bezirksebene bei der SVP-Dorneck/Thierstein.

Art. 6

Bezirkspartei Die Bezirkspartei darf bei kantonalen Themen Beschlüsse fassen und Haltungen vertreten, die von denjenigen der SVP - Solothurn abweichen. Ist die Bezirkspartei nicht in der Lage, einem Programmpunkt der SVP - Solothurn Folge zu leisten, muss sie diese darüber informieren und den Standpunkt begründen.

Die Bezirkspartei konsultiert vor wichtigen parteipolitischen Entscheidungen die kantonale Parteileitung. Die Bezirkspartei hat einen Anspruch auf umfassende Informationen über die Arbeit der kantonalen Partei. Eine Nutzung der kantonalen Partei-Infrastruktur steht der Bezirkspartei zu.

Die Bezirkspartei verfügt im Rahmen der eigenen von der kantonalen Partei geprüften Statuten über volle rechtliche und organisatorische Autonomie. Ist die Bezirkspartei der Auffassung dass ein Referendum oder eine Volksinitiative auf kantonaler Ebene ergriffen werden sollte, ist der Antrag an die kant. Parteileitung zu stellen.

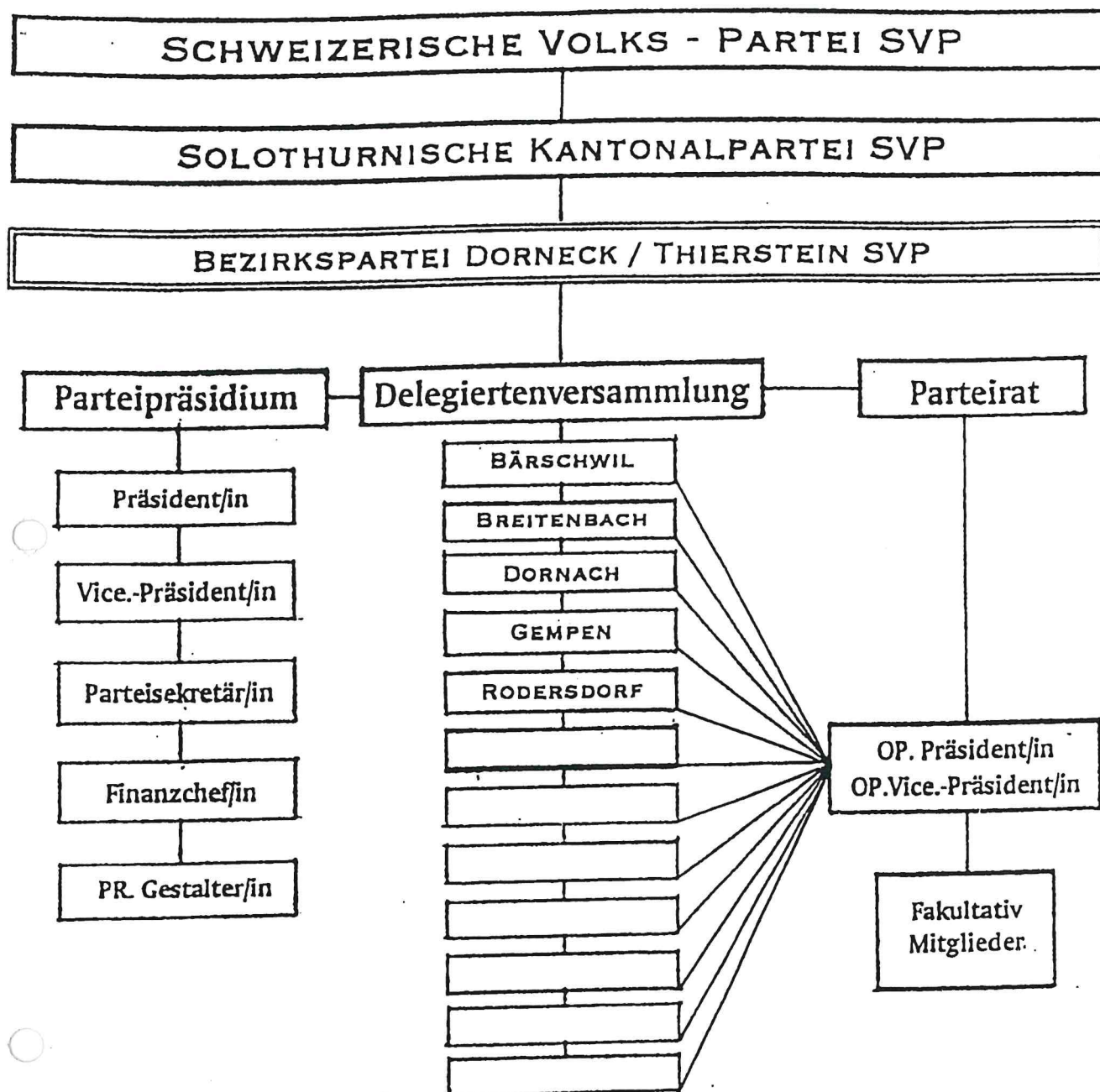
Art. 7

Nominations-beauftragte Auf der Gemeindeebene, durch die Ortspartei.

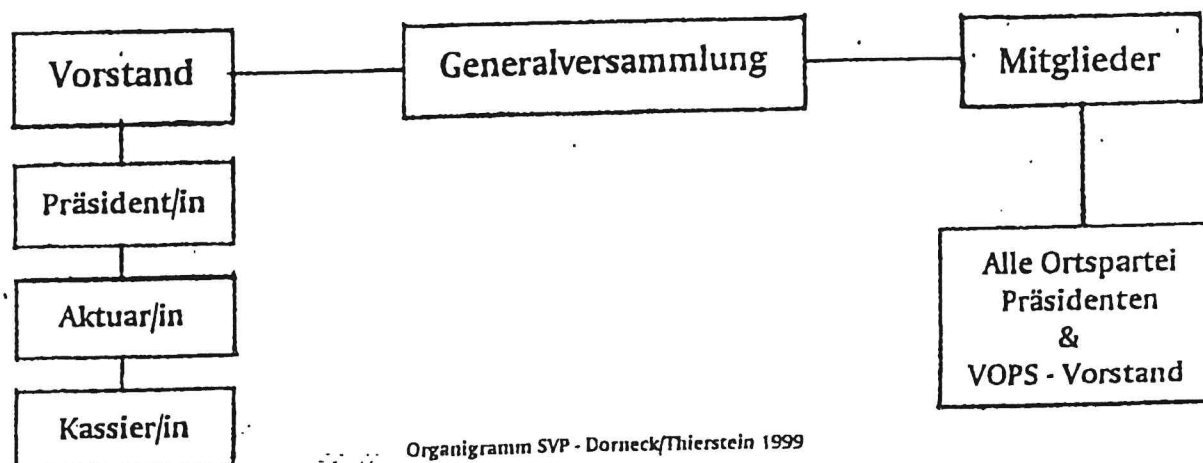
Auf der Bezirksebene Dorneck/Thierstein, durch die Bezirkspartei.

Für den Kantonsrat, durch die Bezirkspartei

Für die Wahlen in den Regierungsrat und in das Eidg. Parlament, durch einen Antrag an die kantonale SVP - Parteileitung.



Unter - Organisation > VOPS <



Art. 8

Unter-
Organisation
VOPS

Die VOPS ist eine Unterorganisation der SVP - Bezirkspartei deren Aufgabe es ist, die Koordination aller Ortsparteien in Bezug auf Veranstaltungen und Wahlstrategien alle Vorgabeziele der Bezirkspartei zu verwirklichen. Ihre gesetzliche Grundlage ist in einem separat geschaffenen Statutendokument festgehalten. Mitglieder sind von Amtes wegen alle Ortspartei - Präsidenten/Innen, deren Stellvertreter/Innen und der separate VOPS Vorstand.

III Mitgliedschaft

Art. 9

Aufnahme

Die Mitgliedschaft einer Ortspartei zur SVP-Dorneck/Thierstein erfolgt durch Aufnahme des Parteirates gemäss dem Mehrheitsprinzip. Die Ortsparteistatute ist einer vorherigen Überprüfung unterstellt.

Art. 10

Erlöschen der
Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft einer politischen Organisation in der SVP - Dorneck/Thierstein erlischt durch den Austritt, Auflösung oder Ausschluss; Einzelmitglieder durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Ausscheidende verlieren jeglichen Anspruch auf das Vereinsvermögen und schulden die Beiträge für die Zeit ihrer Mitgliedschaft pro rata temporis. Das Recht auf die Verwendung des Namen Schweizerische Volkspartei erlischt ebenfalls.

Politische Organisationen oder Einzelmitglieder die den Interessen der SVP Dorneck/Thierstein in grober Weise zuwiderhandeln oder deren Ansehen schädigen, können auf Antrag des Parteipräsidiums durch die Anhörung im Parteirat durch eine 2/3 Mehrheit ausgeschlossen werden. Auf schriftlichen Rekurs innert 30 Tagen nach Eröffnung des Ausschlusses kann bei der kantonalen Parteileitung Beschwerde erhoben werden.

IV Organe

Art. 11

Organe

Gemäss Organigramm auf der Seite 2 dieser Statuten.
Zuzüglich auf speziellen Wunsch >> Fachkommissionen >>

Art. 12

Delegierten-
versammlung

Die Delegiertenversammlung ist das oberste Parteiorgan. In ihren Aufgabenkreis fallen insbesondere:

1. die Wahl
 - a) Parteipräsident / in
 - b) Partei - Vicepräsident / in
 - c) Parteisekretär / in
 - d) Parteifinanzchef / in
 - e) Partei PR. Gestalter / in
 - f) Rechnungsrevisoren

2. der Entscheid über die Auslegung oder Änderung der Statuten.
3. in der Regel Stellungnahmen zu den Kandidaturen für Wahlen auf Eidgenössischer, Kantonaler und Bezirksebene.
4. Beschlussfassungen über die Durchführung von besonderen Aktionen politischer und organisatorischer Art sowie deren Anträge.
5. Genehmigung der Jahresberichte:
 - Präsident / in (Rückblick und Jahresprogramm)
 - Finanzchef / in (Jahresrechnung und neues Budget)
 - PR. Gestalter / in (Rückblick und neue Maßnahmen)
 - Revisoren (Revisorenbericht und Finanzplanung)
 - Festsetzung des Jahresbeitrages.
6. die eventuelle Auflösung der SVP - Bezirkspartei auf Antrag von 3/4 der der Ortsparteien und der Beschlußfassung von 3/4 der anwesenden Delegierten.

Art. 13

Zusammen-
setzung.

An der Delegiertenversammlung stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder unserer SVP - Bezirkspartei und deren angeschlossenen Ortsparteien.

Art. 14

Einberufung

Delegiertenversammlungen finden statt, wenn es auf die Beschlußfassung durch den Parteirat gewünscht wird. Verpflichtend ist mindestens jährlich eine ordentliche Delegierten - Generalversammlung.

Art. 15

Leitung & Ab-
stimmungen

Die Leitung der Delegiertenversammlung obliegt dem Parteipräsidenten / in oder deren Stellvertretung. Der Ablauf bestimmt die Traktandenliste welche vom Parteirat bestimmt und den Mitgliedern zugestellt werden muss. Bei Abstimmungen gilt das Mehr der anwesenden Stimmenden. Bei Gleichheit entscheidet durch Stichentscheid der Versammlungsleiter. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr; im eventuellen 2. Wahlgang entscheidet das relative Mehr.

V Parteipräsidium

Art. 16

Aufgaben

- Bezirksparteisitz = die Wohngemeinde des Parteivorsitzenden.
- Vorsitz bei allen Sitzungen, Versammlungen und Veranstaltungen.
- Führung der laufenden Geschäfte der SVP - Dorneck/Thierstein.
- Vertritt die Partei nach außen in allen aktuellen tagespolitischen Fragen und Stellungnahmen.
- Repräsentative Aufgaben innerhalb und außerhalb der Bezirkspartei.
- Unterschrift kollektiv zu zweien.
- Verantwortliches Bindeglied zur Kantonalpartei und den Ortsparteien.
- Einberufung zu sämtlichen Sitzungen, Versammlungen, Veranstaltungen.
- Erstellen der Traktandenlisten und die Protokolle.
- Finanzbudget, Jahresabschluß, Verwaltung von Vermögen + Inventar.
- Mitgliederwerbung, Gründung von Ortsparteien sowie alle anfallenden administrativen Arbeiten.
- Nominationsvorschläge für sämtliche Wahlen. (Exkl. diejenigen der OP.)

Art. 17

- Kompetenzen**
- Unterschrift zu zweien
 - Volle Ressortfreiheit des Einzelnen mit Anrecht auf Vergütung von Porto, Telefon und eventuellen Faxspesen.
 - Finanztransaktionen gemäss Beschlußfassung durch den Parteirat.
 - Eigenkompetenz des Präsidiums = 10% vom bestehenden Parteivermögen
 - Politische Vorverhandlungen auf allen Strukturebenen in den beiden Bezirken Dorneck und Thierstein.

VI Parteirat

Art. 18

- Zusammen-**
setzung
- Dem Parteirat gehören von Amtes wegen an:
- Sämtliche Ortsparteiprääsidenten/innen
 - Sämtliche Ortsparteivizepräsidenten/innen
 - Das komplette Bezirkspartei-Präsidium
- fakultativ
- Die örtlichen Gemeinderats,- und Kantonsratsmitglieder

Art. 19

- Einberufung**
- Erfolgt durch Aufbietung des Parteipräsidiums aufgrund der Dringlichkeit in der Regel alle 1-2 Monate mit Traktandenliste.

Art. 20

- Aufgaben**
- Der Parteirat ist das oberste Verwaltungsorgan, deren Beschlussfassungen umzusetzen sind.
 - Er ist verantwortlich für alle im Parteirat gefallenen Entscheide und ist verpflichtet die Ausführungen zu überwachen.
 - Er entscheidet über die Aufnahme von Ortsparteien, sonstige Einzelparteimitglieder sowie über Rekurse und Ausschlüsse auf Bezirksebene.
 - Er bewilligt und beschließt Maßnahmen bezüglich allen regionalen Veranstaltungen & Versammlungen.
 - Er entscheidet über die an der Generalversammlung zu behandelnden Traktanden und deren Anträge
 - Er beschließt die bezirkseigenen Kandidaturen in allen politischen Bereichen.
 - Er fällt die Entscheide über die Abstimmungsparolen für die beiden Bezirke

Art. 21

- Kompetenzen**
- Die Kompetenzen des Parteirates sind unbeschränkt, sofern sich die Entscheide im Rahmen des Gesetzes OR+ZGB bewegen.
 - Die bezirkseigenen Statuten, sowie diejenigen Statuten der Kantonalpartei und der Schweizerischen Volkspartei sind einzuhalten.

VII Finanzen

Art 22

Die Bezirkspartei finanziert ihre Aufgabe wie folgt:

- Beiträge**
- Aus den jährlichen Beiträgen der Ortsparteimitglieder.
 - Aus Beiträgen von Einzelmitgliedern.
 - Aus Gönnerbeiträgen.
 - Aus Beiträgen der Mandatsträger und freiwilligen Spenden.
 - Aus Sammelaktionen, Bezirksanlässen & Anteile VOPS - Veranstaltungen.

Finanzabw.	Art. 23
	Erfolgt über ein Bank oder Postcheckkonto
Jahresabschl. und Budget	Art. 24
	Ist vom Mandatsträger inklusive einem schriftlichen Jahresfinanzbericht der GV. vorzulegen. Dasselbe gilt auch für das neue Finanzbudget.
Revision	Art. 25
	Zusammen mit den Erneuerungswahlen Art. 27 werden zwei Revisoren für die gleiche Amtsperiode gewählt. Sie sind aus 2 verschiedenen Ortsparteien zu stellen. (Wiederwahl möglich) Die Revisoren sind befugt, ev. Zwischenkontrollen durchzuführen. Sie müssen die Jahresrechnung detailliert überprüfen und der GV. den Revisionsbericht schriftlich vorlegen. Zu ihren Aufgaben gehört der Antrag zur Entlastung der Organe, und deren Abstimmung.

VIII Wahlen und Abstimmungen

Stimm-berechtigt	Art. 26 Allgemein
	Sind alle der SVP - Bezirkspartei angeschlossene und eingeschriebene Mitglieder.
Wahlleitung	Art. 27 Parteipräsidium
	Durch einen Tagespräsidenten/in. Die Person darf nicht Mitglied od. Kandidat des Parteipräsidiums sein.
Erneuerung	Erneuerungswahlen sind statutarisch an der GV. im Vorjahr der offiziellen Kantonsratswahlen durchzuführen.
Bestätigung	Amtsbestätigungswahlen sind jährlich an der GV. zu beantragen.
Bestand	Art. 28 Parteirat
	Ergibt sich von Amtes wegen aus dem bestehenden statutarischen Organigramm.
Wahlmodus	Art. 29 Unterorganisation VOPS
	Die VOPS verfügt über eigene vom Parteirat verfaßte & bewilligte Statuten.
Ermittlung	Art. 30 Wahlart für das Parteipräsidium
	Die Wahl in das Parteipräsidium erfolgt in 2 Wahlphasen a) Wahl von 5 Präsidiumsmitglieder b) Wahl der Chargenverteilung gemäss Organigramm
Wahlart	Im ersten Wahlgang = das absolute Mehr Im zweiten Wahlgang = das relative Mehr
	Globalwahlen sind zulässig wenn 50 % der Anwesenden es wünschen und keine Gegenvorschläge vorhanden sind !
Instanz	Art. 31 Wahlart für Kandidaten-Nominationen
	Vorgehen analog dem Art. 30 (Abschnitt Ermittlung)
Beschl.-fassung & Zuständigkeit	Art. 32 Stichentscheide zu den (Art. 31 + 32)
	Bei Stimmengleichheit hat die amtierende Wahlleitung den sogenannten Stichentscheid. Dies bedeutet, dass für diesen speziellen Fall seine Stimme doppelt zählt.

IX Kandidaturen, Parolenfassungen, Pressemitteilungen.

Beschl.-fassung & Zuständigkeit	Art. 33
	In der Regel durch einen Bezirksparteitag! Während unserer Aufbauphase (Gründung neuer Ortsparteien) kann die Zuständigkeit durch Beschl.-fassung in den beiden Gremien, Parteipräsidium und Parteirat nach dem > relativen Mehr < als gültig erklärt werden !

X Mitgliederkartei + Beitragspflicht

Art. 34

Meldepflicht Die Ortsparteien sind verpflichtet, den jährlichen Mitgliederbestand dem Parteipräsidium mit den vollständigen Adressangaben zu melden.

Art. 35

Zahlungspflichten Die Ortsparteien sind verpflichtet, die jährlich beschlossenen Beiträge an den Bezirkskassier zu überweisen. (Bezirks.-und Kantonsanteil)

XI Statutenrevision

Art. 36

Zuständig für eine Statutenrevision ist die ordentliche oder ausserordentliche Delegierten-Generalversammlung. Den Antrag auf Revision der Statuten erfolgt durch den Parteirat. Der Wortlaut ist den Mitgliedern zusammen mit der Einladung zur Verfügung zu stellen. Der Beschluß auf Statutenrevision erfordert eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

XII Auflösung der Bezirkspartei

Art. 37

Der Antrag zur Auflösung der Bezirkspartei Dorneck/Thierstein kann nur von einer Zweidrittelmehrheit der Ortsparteien schriftlich an das Parteipräsidium gestellt werden. Die endgültige Beschlußfassung erfolgt an einer Delegierten-GV durch die die Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Über die Verwendung des Vermögens entscheidet die gleiche Versammlung. Die Auflösung der Bezirkspartei wird sodann durch das Parteipräsidium vollzogen.

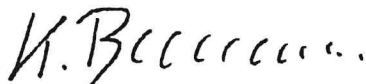
XIII Schlussbestimmungen und Inkraftsetzung

Art. 38

Diese Statuten wurden am Samstag 12. Februar 2000 anlässlich der Delegierten Generalversammlung beschlossen und treten sofort in Kraft. Diejenigen Statuten vom 11. Oktober 1995 werden somit als ungültig erklärt.

Dornach den 12. Februar 2000

SVP - Bezirkspräsident



Karl Bachmann

SVP - Bezirkssekretär



Beat Balzli

SVP - Kantonalpräsident



Kurt Küng